

gypten/vistem vister vi ben/noch Veren Die vinden off erden/ noch Veren Diein mafferen find onder Per erden. Bu folt bich vor inen wafteten ind voort setzeren. In wedet eeren noch au-batten. Sanich bin der ALX Rin Getzein flat-eller geret/heimfüchende die boßheit unnd mißthat Ver gatteren/an den kinde Biß in das driet und vierd gefchecht / aller deren Diemich haffend:Barmbernig= Bet aber unnd friind fafft Bewyfende in Die tufige/ Venen die mich liebend/ond mine gebott halrend. Su folt Vennamen Ves ALXXLIT Vines Got-tee nit on nütz yeel oder üppigelich nemen: Vann Ver ALXX wirde Ben nie vonlotulbig halten / Ber finen

Exod.r.

VIIISu fole nie valfche gugnus geben wider Binen nachten.

ter vand dinmiter/off das du lanng låbift in dem land das die der Alex Rechen

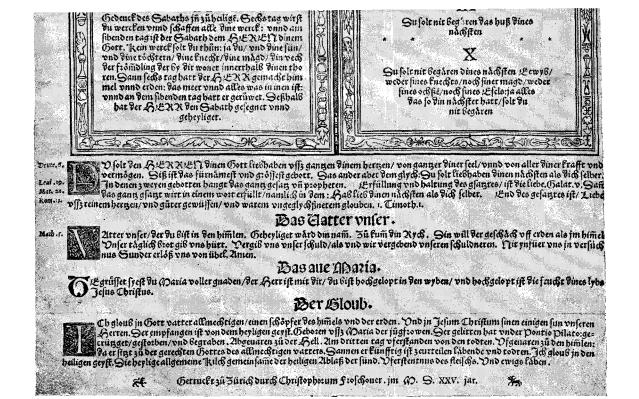
wirdt.

Su folt nit toben.

Su fole nit Webrechen.

 $V\Pi$ Qu folenit ffalen.





Zürcher Wandkatechismus von 1525.

wie es auch der Geistesart Zwinglis selbst angemessen erscheint. Der Briefwechsel ist bekanntlich derjenige Teil der Werke, der am dringendsten einer Neubearbeitung erheischt. Hier wird für die gute Wiedergabe der Texte, für die chronologische Kritik und besonders auch für die Sacherklärung sehr viel zu thun sein. Auch ist der Zuwachs an neuen, bisher ungedruckten, namentlich deutschen Briefen der späteren Jahre nicht unerheblich; sie liegen schon in Kopien zur Einordnung bereit.

Die Zwingliausgabe hat einige Mühe gehabt, auf die erforderliche Zahl der Subskribenten zu kommen. Es war das bei einem so grossen Werk nicht anders zu erwarten. Mögen die Aufschlüsse, die wir oben gegeben haben, das Interesse an dem Unternehmen weiterhin wecken helfen!

E. Egli.

## Der Zürcher Wandkatechismus von 1525.

(Hiezu die Tafel vor dieser Nummer.)

Die Zwingliana des Jahres 1897 brachten S. 22 ff. eine Beschreibung der französischen Ausgabe des Zürcher Wandkatechismus von 1525 mit einer vorzüglich gelungenen Reproduktion eines Teils des Textes und des ihn einrahmenden Holzschnittes. Seither ist nun zu unserer grossen Freude der Standort des verloren geglaubten Sotzmann'schen Exemplars des deutschen Originaldruckes bekannt worden. Es befindet sich auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin, wohin es, wie uns Herr Direktor Dr. Schwenke gütigst mitteilte, im Jahr 1891 aus dem "Museum für christliche Kunst" gekommen ist.

Von diesem einzig erhalten gebliebenen Blatt liess der Zwingli-Verein Photographien in Originalgrösse herstellen (s. Zwingliana, p. 250). Die unserer Nummer beigegebene Reproduktion ist auf ½ reduziert, also halb so hoch und halb so breit als die Vorlage, die ohne Rand 395 mm auf 280 mm misst. Immerhin ist sie gross und deutlich genug, um gelesen werden zu können. Die Wirkung der Tafel als Wandschmuck lässt sich namentlich mit Hilfe der Beilage zu Nr. 2 der Zwingliana leicht ermessen. Es stünde somit dem Leser alles zur Verfügung, was zum Verständnis und Genuss dieses merkwürdigen Einblattdruckes nötig ist.

Auf das freundliche Ersuchen des Herausgebers lassen wir noch einige Bemerkungen teils zusammenfassender, teils ergänzender Art folgen. Sie betreffen sowohl die deutsche als die französische Ausgabe des Zürcher Wandkatechismus.

## A. Deutsche Ausgabe.

Der Zürcher Wandkatechismus hat schon mehrmals die Aufmerksamkeit der Fachgelehrten auf sich gezogen. Er ist auch zu wiederholten Malen neu herausgegeben worden; zuerst durch J. Geffcken (Der Bilderkatechismus des funfzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1855, Sp. 203), dann durch S. Vögelin (Die Holzschneidekunst in Zürich im sechszehnten Jahrhundert. Zürich 1882, S. 33) und jüngst durch F. Cohrs (Die evangelischen Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion. Bd. I. Berlin 1901, S. 122).

Vom Text sagt Vögelin: "Dieser gibt eine schöne und eigentümliche, weder bei Luther, noch in den Basler Nachdrucken Luthers, noch in der Zürcher Übersetzung von 1524, 1525, 1527 ff. vorkommende Übertragung der zehn Gebote und des Unser Vaters." Das ist auch richtig, und es drängt sich der Wunsch auf, den Übersetzer kennen zu lernen.

Auf S. 124 der Zwingliana hat Hr. Prof. Egli nachgewiesen, dass die im 1. (2.) Gebot so charakteristische, umschreibende Stelle, die den Bilderdienst betrifft, laut Zwinglis Zeugnis Leo Jud zum Übersetzer hat, und dass dieser somit wohl auch den Wandkatechismus verfasst haben wird. Dieser Schluss kann durch ein weiteres Argument unterstützt werden: wir finden nämlich in dem von Leo Jud 1534 herausgegebenen Katechismus die X Gebote in dem Wortlaut des Wandkatechismus wiedergegeben, einige ganz geringe weiter unten verzeichnete Abweichungen ausgenommen. Die Art und Weise, wie der Text von 1525 verwendet wird, spricht unzweifelhaft für Leo Juds Urheberschaft. Laut gütiger Mitteilung des Hrn. Prof. Egli findet sich diese Übersetzung noch in den Ausgaben von 1541, 1545 und 1585, während der 1599 bei Joh. Wolff erschienene Katechismus sich an den Text der Zürcher Bibel lehnt.

Schon im Jahr seines Erscheinens ist der Zürcher Wandkatechismus von einem nicht näher bekannten Hans Gerhardt, Wegmaister zu Kützingen, teilweise nachgedruckt worden. Von den drei Druckfehlern in den Randnoten sind Ex. 5. Deut. 20. stehen geblieben; Math. 5. ist in "Mathis am sechsten" korrigiert worden. (Näheres in dem schönen Werke von Cohrs I, 124 u. 157.)

Für die grosse Beliebtheit der Jud'schen Übersetzung, wie wir sie nun wohl füglich nennen dürfen, spricht nebst ihrem schon erwähnten Vorkommen in spätern Ausgaben von Wandkalendern und Katechismen (Zwingliana S. 26 u. 57) noch die Thatsache, dass auch Kaspar Grossmann (Megander) sich ihrer bediente in seinem 1536 bei Christoffel Froschauer erschienenen Katechismus für die bernische Jugend, wobei ihm bekanntlich bei der veränderten Einteilung des Dekalogs das Missgeschick passierte, nur neun Gebote zu bekommen. Ohne auf die Frage der Abhängigkeit des Megander'schen Katechismus von demjenigen Leo Juds näher einzutreten, bemerken wir bloss, dass Megander z. B. das dritte (vierte) Gebot wörtlich nach dem Wandkatechismus von 1525 gibt, während Leo Jud davon abweicht.

Eine Vergleichung des Zürcher Wandkatechismus mit den Katechismen von L. Jud und K. Megander ergibt folgende Varianten:

| W. K. 1528 | L. Jud 1534.   | K. Megander 1536.                       |
|------------|--|---|
| I. a.      | I. Ich bin der Herr din Gott   Du folt kein andere noch fromde gott  | I. a. = <b>L</b> . J.                   |
| b.         | II. die im himmel   die under der erden in wasseren sind   ich straaff die boßheit der våtteren   an allen die   bewyß ich   tusende.  | b. = <b>L. J.</b>                       |
| II.        | III. one nutz, ytel, lychtuerig, oder üppigklich   | II. üppigflic<br>fehlt.                 |
| III.       | IV. das du jn heiligest vnnd fyrest. Sechs tag solt du   am sibenden tag aber   weder dine sün noch   das wasser vnnd alles das, das drinnen ist   gerüwet von aller arbeit   gefryet vnnd geheiliget. | III. = w. k.                            |
| IV.        | V. in hohen vnnd großen eeren  | IV. $= \mathfrak{W}$ . $\mathfrak{K}$ . |
| IX.        | X. a. dines nåchsten huß   | IX. a. $= \mathfrak{L} . \mathfrak{J}.$ |
| Χ.         | h. weder fines eewybs noch   | $b. = \mathfrak{L}. \mathfrak{J}.$      |
|            |  |   |

In Bern wurde die durch Megander eingeführte Übersetzung bald heimisch; sie fand Aufnahme in das "Cantzell und Agendbüchli" von 1551 und begegnet uns in sämtlichen Ausgaben der Liturgie bis zum Jahr 1752! Auch der sog. kleine Katechismus von 1581 nahm sie auf, ebenso der "kurze christliche Unterricht" von 1619; ja, sogar der in Bern gedruckte Heidelberger Katechismus gewährte ihr Einlass und behielt sie bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts! So stünden wir vor der interessanten Thatsache, dass Meister Leus Übersetzung der X Gebote in Bern volle zehn Generationen hindurch in Ehren gehalten worden ist. Ein Seitenstück zu der sprichwörtlich gewordenen Anhänglichkeit des Berners an dem Fragenbuche des Ursinus.')

Von den übrigen Stücken des Wandkatechismus ist das Ave Maria das auffallendste. Wir finden es noch in einem Zürcher Wandkalender des Jahres 1587. Die Zürcher Kirchenordnung von 1535 begründet seine Beibehaltung mit den Worten: "Wir söllend ouch indenck sin der menschwerdung Christi, die der engel Gabriel der junckfrouwen Marie verkündt, vnnd bald demnach vom heyligen geist (durch Elizabeth) mit disen worten gepryset vnd gelobt ist. Gegrüsst syest Maria etc."

Mit dem Vater Unser und dem Glauben stimmt der Katechismus des Leo Jud von 1534 ebenfalls überein. Nur hat dieser: "O vnser vatter.. | wie wir unseren schuldneren | vnd får vns nit in versåchnus | vom bösen." — "Ich gloub in einen Gott | ein heilige allgemeine kilchen." Die noch jetzt in manchen Liturgien vorkommenden Wendungen: "Ich glaube in einen Gott, in Jesum Christum, in den heiligen Geist" und "Zukomme dein Reich" dürften vielleicht auf die Zürcher Übersetzung von 1525 zurückgeführt werden.

Fragen wir nach der reformatorischen Bedeutung unseres Wandkatechismus, so erblicken wir dieselbe in der unverkürzten Wiedergabe der X Gebote, des Unser Vater und des Glauben, dieser drei Hauptstücke, die hier in schlichter, volkstümlicher Sprache dem gemeinen Manne zur Belehrung und Erbauung dargeboten wurden.

¹) Die letzte Ausgabe des Heidelberger Katechismus mit jener alten Übertragung der X Gebote erschien in Bern 1846, gedruckt in der Haller'schen Buchdruckerei. Sie war nachweisbar noch in den 60er Jahren im Gebrauch. Also sind noch manche unter uns, die den Dekalog in diesem Wortlaut gelernt haben.

## B. Französische Ausgabe.

Die bloss als Bruchstücke auf uns gekommene französische Ausgabe des Zürcher Wandkatechismus hat nach ihrem Bekanntwerden ebenfalls grosses Interesse wachgerufen.

Leider ist die Stelle, die uns über das Druckjahr hätte Aufschluss geben können, abgeschnitten. Indessen lässt sich aus dem Wasserzeichen des Papiers, eine Krone mit einem hohen von einem Kreuz und einem Stern überragten Aufsatz darstellend, mit ziemlicher Sicherheit der Schluss ziehen, dass dieses Blatt 1528 oder 1529 gedruckt worden ist. Unser Wasserzeichen ist beinahe übereinstimmend mit demjenigen eines Froschauer'schen Druckes aus der ersten Hälfte des März 1529. Die frühern Zeichnungen sind einfacher; vom Jahre 1530 an werden sie schon komplizierter.

Wie der deutsche, so steht auch der französische Text einzig in seiner Art da; er stimmt mit keiner der bekannten Übersetzungen überein. Die Frage nach dem Übersetzer ist daher auch hier wichtig genug, um einer nähern Prüfung unterzogen zu werden. Zu einer endgültigen Lösung fehlen uns zwar die nötigen Anhaltspunkte; indessen lassen sich, wenn wir den Fundort und die Sprache ins Auge fassen, einige Vermutungen aufstellen.

Es ist schon hervorgehoben worden, dass das Absatzgebiet für unsern Druck in der französischen Schweiz zu suchen ist, und hier haben wir vorerst an die Untertanengebiete Berns zu denken, dann sicher aber auch an die andern von Farel evangelisierten Gegenden. Dass die Verbreitung einer Tafel mit den X Geboten, dem Unser Vater und dem Glauben, diesem Reformator sehr willkommen sein musste, geht aus folgender Äusserung hervor, die er selbst am 6. Oktober 1536 auf dem Lausanner Religionsgespräch that. Farel richtet sich an die bernischen Abgeordneten:

"Iay este en plusieurs lieux de vos terres, messieurs, pour enseigner au poure peuple comment il doibt croire en Dieu, luy declairant la confession de foy contenue au credo et montrant comment

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ordnung vnnd satzung dess Eegrichts, straff dess Eebruchs vnd Hury ze Bernn. Ouch form vnnd gestalt der Eelüten ynfürung, dess Touffs vnnd Herren Nachtmal, wie es ze Bernn gebrucht wirdt. —

Das nicht sehr deutlich wahrnehmbare Wasserzeichen der deutschen Ausgabe scheint der Basel-Stab zu sein. Gef. Mittlg. der HH. Dr. Schwenke in Berlin und C. M. Briquet in Genf.

il fault prier en declarant loraison que Jesus a enseigne et aussi les dix commandemens que Dieu commande a tous. De lignorance du peuple il n'en faut parler, elle est trop grande, et celle des prestres intollerable. Car de tant de prestres que iay peu trouver et a qui iay parle, iamais nen ay trouve ung seul qui m'ait seu dire les commandemens de Dieu. En quoy pouvez congnoistre, messieurs, comment ilz enseignent le peuple de servir Dieu, puis quilz ne savent ses commandemens. Et le poure peuple comment les peult il garder, veu qu'il ne les a point ouy, et quand on monstre loraison et credo en langaige quon entend, ilz crient et detestent comme chose abominable, ne povans porter que le peuple entende ce quil prie et croit."1)

Ist es nach dem Gesagten nicht sehr naheliegend, Farels Namen in Verbindung mit der französischen Ausgabe des Zürcher Wandkatechismus zu bringen? Wäre es nicht möglich, dass Farel, der nicht bloss mit Bern, sondern auch mit Zürich Beziehungen hatte, Kenntnis von der deutschen Katechismus-Tafel bekommen? Und so könnte man noch weiter fragen, ob nicht gerade er als Herausgeber des französischen Wandkatechismus zu betrachten ist.

Die Sprache ist nach dem Urteile von Kennern eine etwas merkwürdige. Es hängt dies wohl mit der Entstehung der französischen Ausgabe zusammen, die, wie schon bemerkt, auch in der Wiedergabe der X Gebote vom deutschen Text abhängig ist (wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der Übersetzer noch andere Übertragungen kannte). Diese Abhängigkeit tritt am deutlichsten bei den von Leo Jud so sehr beliebten Umschreibungen hervor; diesen entsprechend finden wir die Zusammenstellungen: estrangiers ou aultres dieuz, point sculpir ne tailler, frustrelement ou sans cause. Den Übersetzer werden wir kaum anderswo als in der Schweiz zu suchen haben. Wie viel wir von den Mängeln, die seiner Arbeit, so wie sie uns vorliegt, anhaften, als Druckfehler zu betrachten haben, ist schwer zu entscheiden. Der eigentümliche Gebrauch des ç für z kommt wohl auf die Rechnung des

<sup>1)</sup> Auf diese wichtige Stelle hat Hr. Prof. Dr. Vuilleumier in Lausanne zuerst hingewiesen. (Revue de théol. et phil. 1898, p. 295.) Wir zitierten nach dem Wortlaute der amtlichen Kopie des nicht mehr vorhandenen Original-Protokolls der Lausanner Disputation. Bern, Stadtbibl. Mss. Hist. Helv. III, 139, fol. 204 b.

Setzers, ob auch die Auslassung "de la maison de servitude" im I. Gebot, bleibt dahingestellt.¹)

Wenn nun einige Wendungen und Ausdrücke als in jener Zeit bereits veraltet bezeichnet worden sind, so kann anderseits darauf hingewiesen werden, dass die französischen Schreiben der bernischen Kanzlei in vielen Stücken damit übereinstimmen, wie dies aus den in Herminjards Correspondance des Réformateurs herausgegebenen Briefen des Berner Rates ersehen werden kann. Allein es wäre zu gewagt, bloss aus diesem Umstande auf die Person des Übersetzers schliessen zu wollen. Man kann indessen noch geltend machen, dass der damalige bernische Stadtschreiber-Peter Cyro (Gironus), Farels ehemaliger Schüler in Paris und nun sein warmer Freund, mit grossem Eifer die Sache der Reformation in welschen Gebieten fördern half. Es würde demnach seine Mitwirkung an der Herausgabe der französischen Katechismus-Tafel nicht so unwahrscheinlich erscheinen, um so weniger, wenn man bedenkt, dass 1550 der Seckelschreiber Niklaus Zurkinden in amtlichem Auftrage den bernischen Katechismus ins Französische übersetzte.

Wir sprachen von Mitwirkung, weil es uns scheint, die Frage, die uns beschäftigt, dürfte vielleicht ihre Lösung in der Annahme finden, dass die Herausgabe des französischen Wandkatechismus im Auftrage Farels durch seinen Freund Cyro besorgt worden ist.

Bern. Ad. Fluri.

## Ceporinus und Torinus.

Ceporinus und Torinus hiessen zwei Gelehrte, die, wahrscheinlich von Winterthur her, gute Bekannte waren. Der erste hat es zur Zeit Zwinglis zu bedeutendem Namen gebracht, während der zweite weniger bekannt geworden ist und heute kaum mehr genannt wird.

Jakob Ceporinus, mit dem rechten deutschen Namen Wiesendanger, stammt von Dynhard. Ohne Zweifel besuchte er im nahen Winterthur die Lateinschule. Früh zeichnete er sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In unserm Abdruck schlich sich leider der Fehler ein: couuiteras statt couuoiteras; dazu kamen noch in den Ergänzungsversuchen: DEVX statt SEPT und depend statt dependent. (S. 26.)